



100 25 245

100 25 247

200 25 182

200 25 184

Gemeinde: G. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 19.5.2026 JCU/NZB/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Am 19. Mai 2026

hat die hauptamtliche Richterin der Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Kompetenz als Einzelrichterin im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer in der Rekurs- und Beschwerdesache

A. _____ und B. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern 2021 und 2022

den Akten entnommen:

A. B. _____ (Rekurrentin) arbeitet Teilzeit als Primarlehrerin in H. _____ (Akten der Steuerverwaltung zum Steuerjahr 2021, pag. 75 [2021]). In den Jahren 2021 und 2022 besuchte sie gemäss jeweiliger Teilnahmebescheinigung ein "C. _____-Seminar" (Seminar im psychologischen Bereich; pag. 71 [2021]; Akten der Steuerverwaltung zum Steuerjahr 2022, pag. 14 [2022]; so im Übrigen auch schon im Jahr 2020, pag. 37 [2021]). Gemäss Aufstellung der Rekurrentin verursachte der Seminarbesuch im Jahr 2021 Kosten von CHF 3'510.-- (recte: CHF 3'511.--; bestehend aus einer Seminargebühr von CHF 950.--, Fahrkosten von CHF 1'990.80, auswärtiger Verpflegung von CHF 350.-- und Übernachtungskosten von CHF 220.--; pag. 72 [2021]). Im Jahr 2022 verursachte das Seminar gemäss Aufstellung der Rekurrentin Kosten von CHF 3'763.-- (bestehend aus einer Seminargebühr von CHF 950.--, Fahrkosten von CHF 2'322.60, auswärtiger Verpflegung von CHF 325.-- und Übernachtungskosten von CHF 165.--; pag. 15 [2022]). Diese Kosten bzw. CHF 3'511.-- (pag. 75 [2021]) und CHF 3'763.-- (pag. 17 [2022]) deklarierten die Rekurrentin und ihr Ehemann, A. _____ (Rekurrent; zusammen: Rekurrenten), in ihren gemeinsamen Steuererklärungen als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten der Rekurrentin (pag. 75 [2021]; pag. 17 [2022]).

B. Mit separaten Veranlagungsverfügungen vom 6. Februar 2025 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Steuerverwaltung), die Rekurrenten sowohl hinsichtlich der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer 2021 (pag. 290–299 [2021]) als auch hinsichtlich der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer 2022 (pag. 56–65 [2022]). Sie wich dabei insofern von den Steuererklärungen der Rekurrenten ab, als sie die deklarierten Kosten von CHF 3'511.-- (2021) bzw. CHF 3'763.-- (2022) nicht zum Abzug zuließ, da sie diese gemäss Begründungstext analog wie in den Vorjahren (pag. 290–293 [2021]; pag. 56–59 [2022]) nicht als Aus- und Weiterbildungskosten qualifizierte.

C. Gegen die Veranlagungsverfügungen 2021 und 2022 erhoben die Rekurrenten am 25. Februar 2025 mit separaten Schreiben Einsprache (pag. 301 [2021]; pag. 68 [2022]). Inhaltlich übereinstimmend ersuchten sie darum, dass die jeweils geltend gemachten, selbstgetragenen Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden. Die Arbeitgeberin der Rekurrentin, die "Schule H. _____" (Arbeitgeberin), bestätigte die Relevanz der Weiterbildung für die aktuelle Arbeitstätigkeit der Rekurrentin. Die Steuerverwaltung wurde um erneute Prüfung gebeten, da es sich um ein Missverständnis resp. um eine Verwechslung mit anderweitigen Weiterbildungskosten aus den Vorjahren handeln könnte.

D. Mit Vorabdrucken vom 20./26. März 2025 zu den Veranlagungsverfügungen 2021 und 2022 informierte die Steuerverwaltung die Rekurrenten darüber, dass nur im Zusammenhang

mit einer aktuellen oder zukünftigen Erwerbstätigkeit stehende Kosten als berufsorientierte Weiterbildungskosten abziehbar seien. Gemäss der Bestätigung der Arbeitgeberin sei die Ausbildung wichtig, aber nicht notwendig für die Berufsausübung. Deshalb qualifizierten die Kosten nicht als berufsbedingte Auslagen. Die Einsprachen würden folglich abgewiesen (pag. 302–306 [2021]; pag. 69–73 [2022]).

E. Die Rekurrenten nahmen dazu mit Schreiben vom 31. März 2025 Stellung (pag. 307 [2021]; pag. 74 [2022]). Für sie sei unverständlich, warum die Kosten nicht anerkannt und jedes Jahr wieder zum Thema würden. Eventuell würden diese mit der ehemaligen Selbständigkeit der Rekurrentin (als psychologische Begleiterin, wobei ein Verlust resultierte; vgl. Bst. Q) in Verbindung gebracht, welche aber bereits seit Jahren kein Thema mehr sei. Der Lehrerberuf sei äusserst anspruchsvoll und sehr belastend. Deshalb werde der Beruf gemäss Statistiken in der Schweiz nach fünf Jahren Ausübung von fast 50 % der Lehrpersonen an den Nagel gehängt. Die Arbeit mit den Kindern und deren Eltern gestalte sich zunehmend problematisch. Weiterbildungen in den Bereichen Psychologie und Kommunikation seien im Beruf sehr wichtig und von der Arbeitgeberin gewollt und gefördert. Die Rekurrentin übe die Tätigkeit bereits fast 20 Jahre aus. Vor diesem Hintergrund könnten die Rekurrenten nicht nachvollziehen, dass die Weiterbildung nicht notwendig sein solle. Die Psychiatrien seien voll, der Stress und die Aufarbeitung von Konflikten sowie Problemen nähmen stetig zu. Was gebe es hierfür Besseres und Nachhaltigeres als psychologische Weiterbildungen im Lehrerberuf?

F. Dem entgegnete die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 10. April 2025 (pag. 308 [2021]; in den Akten zum Steuerjahr 2022 nicht enthalten), dass der bessere Umgang mit den genannten Problemen einen privaten Nutzen darstelle. Zudem müsse eine Weiterbildung mindestens 50 % im aktuellen Beruf angewendet werden, was bei der Rekurrentin als Primarlehrerin sicherlich nicht der Fall sei. Ein untergeordneter Zusammenhang genüge für den Abzug nicht.

G. Daraufhin teilten die Rekurrenten mit Schreiben vom 5. Mai 2025 mit (pag. 309 [2021]; pag. 75 [2022]), dass die Inhalte der Weiterbildung genau den Anforderungen entsprächen, welche der Schulalltag mit sich bringe: die professionelle Kommunikation mit Eltern, Fachkräften und Schüler*innen sowie der sorgfältige, fachgerechte Umgang in der sozialen und psychologischen Interaktion. Der Nutzen beziehe sich in vollem Masse auf die berufliche Tätigkeit, was auch die Arbeitgeberin bestätigt habe. Die Inhalte der Weiterbildung würden damit mindestens 50 % der genannten Anwendungen im aktuellen Beruf entsprechen.

H. Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 informierte die Steuerverwaltung die Rekurrenten, dass ihre Einsprachen 2021 und 2022 voraussichtlich per 5. Juni 2025 abgewiesen würden (pag. 318 [2021]; in den Akten zum Steuerjahr 2022 nicht enthalten). Da die Rekurrentin den Beruf als

Primarlehrerin bereits seit mehreren Jahren ohne die Schulung ausübe, könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese notwendig sei.

I. Mit der Begründung gemäss den Vorabdrucken (Bst. D) wies die Steuerverwaltung die Einsprachen mit separaten Einspracheentscheiden vom 5. Juni 2025 betreffend die Steuerjahre 2021 und 2022 ab (pag. 319–327 [2021]; pag. 76–84 [2022]).

J. Gegen die Einspracheentscheide 2021 und 2022 haben die Rekurrenten am 2. Juli 2025 Rekurse und Beschwerden an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Die Rekurrenten beantragen, dass die deklarierten Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden. Die Rekurrentin würde die Weiterbildungen im Bereich Kommunikation und Psychologie besuchen, da diese für die gewissenhafte und engagierte Ausübung des Lehrerberufs notwendig seien.

K. Mit Eingangsbestätigungen vom 7. Juli 2025 hat die Steuerrekurskommission die Rekurrenten insbesondere darauf hingewiesen, dass der Beweis steuermindernder oder -aufhebender Tatsachen von den steuerpflichtigen Personen erbracht werden muss. Es obliege insofern den Rekurrenten zu begründen und zu belegen, inwiefern die Weiterbildung mit der aktuellen oder einer zukünftigen Berufstätigkeit der Rekurrentin in Verbindung stehe.

L. Die Rekurrenten haben mit Schreiben vom 17. Juli 2025 mehrheitlich im Einspracheverfahren bereits vorgebrachte Argumente wiederholt und Unterlagen eingereicht. Die Schulen würden ausdrücklich spezifische Weiterbildungen unterstützen bzw. empfehlen, die in Bezug auf psychologische und kommunikative Kompetenzen sowie auf das persönliche Wachstum prophylaktisch wirksam und nachhaltig seien. Darüber hinaus seien die Kosten ebendieser Weiterbildung in den Jahren vor 2021 anstandslos abgezogen worden.

M. Mit separaten Vernehmlassungen vom 19. August 2025 hat die Steuerverwaltung die Abweisung der Rekurse und Beschwerden unter Kostenfolgen beantragt. Den Teilnahmebestätigungen sei zu entnehmen, dass die Rekurrentin an einem psychologischen Jahres-Seminar über Grundlagen und Anwendung der Tiefenpsychologie mit insgesamt zwei Tagesseminaren und vier Wochenenden (2021) bzw. vier Tagesseminaren und drei Wochenenden (2022) teilgenommen habe. Diese Grundlagen und Anwendungen hätten Elemente der Gestalttherapie und der Kommunikation, der Partnerarbeit, der Regressionsarbeiten und der systematischen Arbeit beinhaltet. Schon aus dem Titel sei zu entnehmen, dass das Ziel die persönliche Wachstumsarbeit sei. Beim persönlichen Wachstum stehe die Selbstkenntnis (und deren Verbesserung) im Vordergrund. Es handle sich primär um eine Arbeit an der eigenen Person, um persönliche, soziale und fachliche Fähigkeiten zu erweitern. Das Ziel des persönlichen Wachstums sei also

nicht primär das Erweitern von beruflichen Qualifikationen, sondern das (Verbessern) der Selbstkenntnis. Auf der Internetseite der Referentin sei auch ersichtlich, dass diese hauptsächlich Bewusstseins-Seminare anbiete. Ein Seminar über die persönliche Wachstumsarbeit könne für eine Klassenlehrperson gewisse berufsorientierte Elemente beinhalten, diese seien aber von untergeordneter Bedeutung. Das primäre Ziel eines solchen Seminars sei also nicht die berufliche Wissensvermittlung. Dessen Kosten seien deshalb zu Recht nicht zum Abzug zugelassen worden. Die Rekurrenten könnten zudem nichts zu ihren Gunsten aus dem Umstand ableiten, dass die Kosten in den Jahren vor 2021 zum Abzug zugelassen worden seien.

N. Den Rekurrenten ist Frist gewährt worden, zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung zu nehmen. Sie haben davon keinen Gebrauch gemacht.

O. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sich nicht vernehmen lassen.

P. Mit separaten Schreiben vom 18. März 2026 hinsichtlich der Steuerjahre 2021 und 2022 hat die Steuerrekurskommission den Rekurrenten mitgeteilt, dass der Sachverhalt im Zusammenhang mit dem "C._____ -Seminar" nicht hinreichend klar sei. Sie hat mittels diverser Fragen um weitere Auskünfte dazu ersucht.

Q. Die Rekurrentin hat mit Schreiben vom 31. März 2026 den konkreten Ablauf und Inhalt der Seminare erläutert und hierzu neue Unterlagen eingereicht. Zudem hat sie den Nutzen der Seminare für ihre Tätigkeit als Lehrperson sowie für ihre aktuelle Nebentätigkeit als psychologische Begleiterin (ehemals selbständige Erwerbstätigkeit) ausführlich dargelegt. Zuletzt hat sie das Nichtvorhandensein weiterer Belege hinsichtlich der geltend gemachten Weiterbildungskosten begründet.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und ört-

lich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

1.1 Da der Streitwert unter CHF 10'000.-- liegt, fallen die vorliegenden Entscheide in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.2 Nach Art. 17 Abs. 1 VRPG können getrennt eingereichte Eingaben, welche den gleichen Gegenstand betreffen, durch die instruierende Behörde im Verfahren vereinigt werden, während gemeinsam eingereichte Eingaben gestützt auf Art. 17 Abs. 2 VRPG getrennt werden können. Wichtigste Richtschnur für ein solches Vorgehen ist die Prozessökonomie. Die instruierende Behörde verfügt dabei über einen grossen Ermessensspielraum (Michel Daum, in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., 2020, N. 1 zu Art. 17 VRPG). Die Rekurrenten haben die Rekurse und Beschwerden für die Jahre 2021 und 2022 in einer einzigen Rechtsschrift erhoben, wobei aufgrund der je separaten Einspracheentscheide 2021 und 2022 in der Folge zwei separate Verfahren geführt worden sind. Beide Rekurse und Beschwerden richten sich jedoch gegen die steuerliche Nichtberücksichtigung der geltend gemachten Aus- und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit dem "C._____ -Seminar". Da sich folglich dieselbe Rechtsfrage stellt, rechtfertigt sich aus prozessökonomischen Gründen die Vereinigung der Rekurse und Beschwerden (Verfahren Nrn. 100 2025 245 und 200 2025 182 [Steuerjahr 2021] und Nrn. 100 2025 247 und 200 2025 184 [Steuerjahr 2022]).

2. Strittig und vorliegend zu prüfen ist, ob die von den Rekurrenten unter dem Titel "berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten" geltend gemachten CHF 3'511.-- (2021) bzw. CHF 3'763.-- (2022) im Zusammenhang mit dem "C._____ -Seminar" steuerlich zum Abzug zuzulassen sind.

3. Kanton und Bund erheben von den natürlichen Personen insbesondere eine Einkommenssteuer (Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 1 Bst. a DBG). Zu diesem Zweck wird das Reineinkommen der Steuerpflichtigen ermittelt, indem von deren gesamten steuerbaren Einkünften (Art. 19–29 StG; Art. 16–24 DBG) die mit der Einkommenserzielung zusammenhängenden Aufwendungen (Gewinnungskosten) und die allgemeinen Abzüge (Art. 31–38a StG; Art. 26–33a DBG) abgezogen werden (Art. 30 Abs. 1 StG; Art. 25 DBG).

3.1 Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen, einschliesslich Umschulungskosten, können bis zum jährlichen Gesamtbetrag von CHF 12'000.-- abgezogen werden, sofern (i) ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder (ii) das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Art. 38 Abs. 1 Bst. n StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG, jeweils in der fürs Steuerjahr 2021 sowie 2022 geltenden Fassung).

3.2 Abzugsfähig sind Kosten für Bildungsmassnahmen, welche einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall in der Arbeit angewendet werden können. Unerheblich ist, ob die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit führt. Auch spielt keine Rolle, ob sie im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen selbst dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung nicht im erlernten Beruf gearbeitet wird (zum Ganzen: Botschaft des Bundesrats vom 4.3.2011 zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, BBl 2011 2607, S. 2624; mit Verweis darauf VGE 100 2024 250/251 vom 8.9.2025, E. 2.2).

3.3 Die abziehbaren Kosten sind abzugrenzen von Lebenshaltungskosten wie namentlich Auslagen für Bildungsaktivitäten bzw. Dienstleistungen im Freizeitbereich (Liebhaberei, Selbstentfaltung, Hobby), die nicht zu einer beruflichen Qualifikation führen und auch nicht berufsorientiert sind. Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrgangs dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einer 100-prozentigen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen. Das heisst, dass sie fortan theoretisch in der Lage wäre (eine tatsächliche Ausübung ist nicht notwendig), ihren Lebensunterhalt dank diesem Lehrgang selbst zu verdienen. Absolviert die steuerpflichtige Person einen mehrstufigen Berufsbildungslehrgang über mehrere Steuerperioden hinweg, so wird sie den Nachweis zu erbringen haben, dass sie beabsichtigt, sämtliche Stufen bis zum Erlangen der beruflichen Qualifikation zu absolvieren (BBl 2011 2607, S. 2628, vgl. auch S. 2633 und S. 2625; vgl. VGE 100 2024 250/251 vom 8.9.2025, E. 2.2, mit Hinweisen; vgl. auch Hunziker/Mayer-Knobel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl., 2022, N. 36b zu Art. 33 DBG; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 231 zu Art. 33 DBG, mit Hinweisen).

3.4 Das Kreisschreiben Nr. 42 der ESTV vom 30. November 2017 betreffend die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch>), Rubriken "Direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Kreisschreiben", nachfolgend: KS Nr. 42) erläutert und konkretisiert die vorstehend aufgezeigten gesetzlichen Vorgaben. Es ist als Verwaltungsverordnung für Gerichte zwar nicht verbindlich, wird aber bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern es eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen darstellt (VGE 100 2024 250/251 vom 8.9.2025, E. 2.3, mit Hinweisen). Gemäss dem KS Nr. 42 ist eine Aus- oder Weiterbildung dann berufsorientiert bzw. sind die entsprechenden Kosten abzugsfähig, wenn das primäre Bildungsziel die Vermittlung beruflichen Wissens ist. Dabei verlangt das Kriterium der Berufsorientierung eine gewisse Qualität der Wissensvermittlung und der methodischen Vorgehensweise. Anlässe im Bereich Unterhaltung, Vergnügen, Freizeitbeschäftigung, Geselligkeit, Entspannung etc. stellen selbst dann keine berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten dar, wenn sie noch ein (untergeordnetes) Bildungselement enthalten (KS Nr. 42, Ziff. 4.4 f.). Die Unterscheidung ist schwierig. So kann etwa die Verbesserung der Fremdsprachkenntnisse sowohl eine qualifizierende Weiterbildung als auch eine bloss persönliche Bereicherung darstellen. Letztlich hängt damit die steuerliche Beurteilung vom Berufsbild und, damit einhergehend, den Fähigkeiten ab, die für eine berufliche Qualifikation erforderlich scheinen (Marc Vogelsang, Die "Bildung" im Steuerrecht – Eine Tour d'Horizon durch das Einkommens- und Mehrwertsteuerrecht, in: Panoptikum des Steuerrechts – Festschrift für Madeleine Simonek, 2024, S. 383 ff., S. 388; vgl. auch Peter Locher, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, 2. Aufl., 2019, N. 103 zu Art. 33 DBG).

3.5 Was die Beweislastverteilung betrifft, so gilt die Grundregel, dass die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende und -erhöhende Tatsachen und die steuerpflichtige Person für steueraufhebende und -mindernde Tatsachen trägt. Da sich die geltend gemachten Weiterbildungskosten steuermindernd auswirken, sind sie von den Rekurrenten nachzuweisen (VGE 100 2024 250/251 vom 8.9.2025, E. 2.4, mit Hinweisen; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 232 zu Art. 33 DBG; Ingo Heymanns, Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten – eine kritische Würdigung der Bestimmungen, in StR 2018 S. 180 ff., S. 182). Gelingt den Rekurrenten der Nachweis nicht, tragen sie die Folgen der Beweislosigkeit (vgl. statt vieler BGer 2C_497/2018 vom 4.7.2019, E. 3.3 a.E.).

4. Die Rekurrentin erfüllt unstrittig die in Art. 38 Abs. 1 Bst. n StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG statuierten alternativen Voraussetzungen nach Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 (Abschluss Sekundarstufe II oder Vollendung des 20. Lebensjahrs etc.). Im Folgenden ist zu eruieren, ob das "C. _____-Seminar" eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung im Sinn der gesetzlichen

Bestimmungen darstellt. Dies ist Voraussetzung dafür, dass selbstgetragene Kosten in dessen Zusammenhang abziehbar sind.

4.1 Da die Rekurrentin über eine Homepage verfügt (<https://www.B._____.ch>, besucht am 30.4.2026), gemäss welcher sie als psychologische Begleiterin tätig ist, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob das Seminar die Tätigkeit der Rekurrentin als psychologische Begleiterin betreffen könnte. Gemäss ihren Ausführungen in ihrem Schreiben vom 31. März 2026 hat sie diese Tätigkeit in den Jahren 2016 bis 2018 ausgeführt und im Jahr 2025 im Rahmen von einzelnen psychologischen Beratungssitzungen bzw. von systemischer Aufstellungsarbeit wieder aufgenommen. Der Nutzen des Seminars für ihre Tätigkeit als psychologische Begleiterin sei gross, da sich die Seminarinhalte weitgehend mit dieser Tätigkeit decken würden. Da die Rekurrentin aber ausführt, dass sie ihren Lebensunterhalt mit der Tätigkeit als psychologische Begleiterin auch bei einem Vollzeitpensum nicht bestreiten könnte, ist das Seminar nicht Teil einer Bildungsmassnahme, welche zu einer beruflichen Qualifikation führt (vgl. E. 3.3). Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als psychologische Begleiterin sind die geltend gemachten Kosten folglich nicht abziehbar, was von der Rekurrentin weder beantragt noch bestritten wird.

4.2 In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob das Seminar eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung in Bezug auf die Tätigkeit der Rekurrentin als Primarlehrerin ist.

4.2.1 Das "C._____-Seminar" zeichnet sich nach Kenntnis der Steuerrekurskommission durch folgende Merkmale aus: Durchgeführt worden ist das zumindest in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich stattfindende Seminar von D._____, Psychologin, lic. phil I (Seminarleiterin) und E._____ (pag. 71 [2021]; pag. 14 [2022]). Durchführungsort des Seminars war die Praxis der Seminarleiterin in I._____ (Kanton J._____; gemäss Schreiben der Rekurrentin vom 31.3.2026). Aus den Teilnahmebescheinigungen ist ersichtlich, dass von März 2021 bis Januar 2022 zwei Tagesseminare und vier Wochenend-Blöcke sowie von Januar 2022 bis Januar 2023 vier Tagesseminare und drei Wochenend-Blöcke stattgefunden haben (pag. 71 [2021]; pag. 14 [2022]). In ihrem Schreiben vom 31. März 2026 hat die Rekurrentin dazu ausgeführt, dass die Seminare jeweils von 10:00 Uhr (bzw. 9:30 Uhr bei Wochenend-Blöcken) bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (mit einer Pause von ca. 30 min) stattgefunden hätten. Zunächst habe es eine Einführung in das Tages- bzw. Wochenendthema gegeben in der Form eines Vortrags oder theoretischen Inputs der Seminarleitung. Anschliessend seien Übungen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten gemacht worden mit Unterbrüchen für Vertiefungen oder Fragen. Abschliessend sei der Tag rekapituliert worden. Aufgrund dieser glaubhaften Ausführungen ist festzuhalten, dass das Seminar einen klar definierten zeitlichen und strukturellen Rahmen hatte. Dies deutet auf eine gewisse Planmässigkeit und damit eine methodische Vorgehensweise hin (vgl. in diesem Sinn auch VGE 100 2024 250/251 vom 8.9.2025, E. 3.5).

Für die Abzugsfähigkeit wird auch nicht vorausgesetzt, dass die Aus- oder Weiterbildung in einem formalen Bildungssystem absolviert worden ist (KS Nr. 42, Ziff. 4.1).

4.2.2 Inhaltlich sind im Seminar gemäss den vorliegenden Teilnahmebescheinigungen "Grundlagen und Anwendungen der Tiefenpsychologie" behandelt worden. Diese umfassen "Elemente der Gestalttherapie und der Kommunikation, Partnerarbeit, Regressionsarbeit und systemische Arbeit" (pag. 71 [2021]; pag. 14 [2022]). Aus einer weitergehenden Beschreibung der Seminarleiterin (von den Rekurrenten eingereicht mit Schreiben vom 17.7.2025) geht hervor, dass der Teil "Kommunikation/Gesprächsführung" folgende Themen beinhaltet hat (vgl. auch weitergehende Ausführungen dazu in der Beilage zum Schreiben der Rekurrentin vom 31.3.2026): Gesprächsstrukturen mit lösungsorientierter Zielsetzung, Leitung von lösungsorientierten Gesprächen und von Konfliktgesprächen, Bedürfnisse erkennen / Verständnis fördern und die effektive Gesprächsführung. Im Teil "Prozessarbeit" sind folgende Themen beleuchtet worden: Erkennung von Mustern, Prägungen, Glaubenssätzen und Störungen, Methoden um Veränderungen in Bewegung zu bringen, Werkzeuge zum Anstossen und Begleiten von Veränderungen, systemische Aufstellarbeit bzw. systemische Organisationsbildung, Regressionsanalyse und Eisbergmodell. Zudem ist auf dem Inhaltsbeschrieb festgehalten, dass für die Seminarteilnahme das Interesse am Mitmenschen und die Bereitschaft, Menschen auf ihrem Wachstumsweg zu begleiten, vorausgesetzt wird. Die Seminarleiterin empfiehlt die Ausbildung all denen, die am psychologischen Wachstumsprozess der eigenen Persönlichkeit und derer anderer interessiert sind. Die Ausbildung eignet sich gemäss der Beschreibung als unterstützende Weiterbildung für diejenigen, die im Beruf mit Menschen zu tun haben. In einem ergänzend eingereichten Schreiben der Seminarleiterin (eingereicht als Beilage zum Schreiben vom 31.3.2026) hält diese fest, dass die "gewaltfreie Kommunikation" in den letzten Jahren zu einer entscheidenden Grundlage ihrer psychologischen Arbeit geworden sei. Diese lasse sich in jeder von ihr weitergegebenen Methode einsetzen, sei es in systemischer, in prozessorientierter oder rein kommunikativer Anwendung.

4.2.3 Bereits im Einspracheverfahren und auch im vorliegenden Verfahren bringen die Rekurrenten vor, dass das Seminar insbesondere der professionellen Kommunikation mit Eltern, Fachkräften und Schüler*innen sowie dem sorgfältigen, fachgerechten Umgang in der sozialen und psychologischen Interaktion diene (Bst. G, Bst. L und Bst. Q). Im Schreiben vom 31. März 2026 hat die Rekurrentin dazu vertiefend ausgeführt, dass es hohen kommunikativen Fähigkeiten bedürfe, um mit Anliegen, Ängsten und Sorgen sowie den verbalen Angriffen und Forderungen von Eltern angemessen und im Sinn des Kindeswohls umzugehen. Mit schulischen Problemen seien anspruchsvolle Gespräche verbunden, oft unter Einbezug von Fachpersonen, wobei sie als Klassenlehrperson die Koordination und Gesprächsleitung innehave. Weiter gelte

es, verschiedene Bedürfnisse zu verstehen und zu berücksichtigen, was ein Verständnis von psychologischen Abläufen und deren Auswirkungen auf das Gespräch und die Verhaltensweisen erfordere. Das im Seminar erlernte Wissen zu Gesprächsleitfäden/Gesprächsabläufen, die erlernte lösungsorientierte, konstruktive Gesprächsführung und Moderation von Teilnehmenden sowie die Fähigkeit zum Herausarbeiten von gemeinsamen Zielen komme der Arbeitgeberin in hohem Masse zugute. Deeskalierend geführte Gesprächsrunden würde der Arbeitgeberin zudem helfen, komplizierte und aufwändige Verläufe mit allfälligem Einbezug von weiteren Vermittlungsparteien vorzubeugen. Für Lehrpersonen sei im Übrigen das Verstehen von systemischen Hintergründen, die Kinder mit sich bringen, sehr hilfreich. Dieses Verständnis qualifiziere sie, Verhaltensweisen zu verstehen, daraus Förderungsmöglichkeiten abzuleiten und allenfalls die passende Fachstelle zu empfehlen. Des Weiteren helfe ihr das eigene Wissen um persönliche Muster, Glaubenssätze und Prägungen, Persönliches von Sachlichem zu trennen und somit angemessen, gesund und konstruktiv auf Eltern und Schüler*innen einzugehen. Sie stehe auch als Mensch mit ihrem persönlichen Wissen vor der Klasse und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Somit könne das persönliche Wachstum bzw. Wissen nicht getrennt von der beruflichen Qualifikation betrachtet werden.

4.2.4 Entgegen den Ausführungen der Steuerverwaltung im Einspracheverfahren (Bst. D und Bst. H) wird für die Abziehbarkeit von Aus- und Weiterbildungskosten nicht vorausgesetzt, dass die Aus- oder Weiterbildung notwendig ist für die Berufsausübung. Vielmehr sind all diejenigen Kosten für Bildungsmassnahmen (mit dem primären Bildungsziel der beruflichen Wissensvermittlung) abziehbar, welche einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können (vgl. E. 3.2 und E. 3.4; vgl. zudem VGE 100 2024 250/251 vom 8.9.2025, E. 3.6).

4.2.5 Gewiss enthielt das Seminar auch eine persönlichkeitsbildende Komponente (Wachstumsprozess der eigenen Persönlichkeit und Stressbewältigung). Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und glaubhaften Ausführungen der Rekurrentin dazu ist jedoch festzustellen, dass Fokus und Schwerpunkt der Wissensvermittlung im Seminar auf der Gesprächsführung sowie der Prozessarbeit mit Dritten gelegen haben. Da diese Fähigkeiten besonders im beruflichen Umfeld von Nutzen sind, ist nachgewiesen, dass das primäre Bildungsziel des Seminars die berufliche Wissensvermittlung (und nicht die persönliche Selbstentfaltung) ist. Dafür spricht auch, dass gemäss den Ausführungen der Rekurrentin im Schreiben vom 31. März 2026 Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag analysiert und besprochen worden seien. Auf diese Weise kann bereits bestehendes oder neu zu vermittelndes theoretisches Wissen mittels Bezugnahme

auf die Praxis gefestigt werden, indem damit konkrete Probleme gelöst werden (vgl. VGE 100 2024 250/251 vom 8.9.2025, E. 3.5). Im Übrigen ist festzuhalten, dass bei 10 bis 20 Teilnehmenden (gemäss den Ausführungen der Rekurrentin in deren Schreiben vom 31.3.2026) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Seminar persönlich auf die Rekurrentin zugeschnitten gewesen wäre.

4.2.6 Zudem ist von der Rekurrentin nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt worden (vgl. E. 4.2.3), dass sie die erlernten Fähigkeiten in ihrem beruflichen Umfeld als Klassenlehrperson der Primarstufe einsetzen kann. Auch die Arbeitgeberin hat in von diversen Daten stammenden Bestätigungen immer wieder in der gleichen Wortwahl bestätigt, dass das Seminar für die Berufstätigkeit der Rekurrentin als Primarlehrerin für verschiedenste Bereiche relevant und wichtig sei. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit Eltern, Kindern und dem Team seien die kommunikativen und systemischen Elemente von Bedeutung. Die Arbeitgeberin begrüsst und unterstützt insofern die Seminarteilnahme (Bestätigungen datierend vom 7.5.2021: pag. 39 [2021]; datierend vom 11.5.2022: pag. 73 [2021], pag. 66 [2022] und eingereicht mit Schreiben vom 17.7.2025 [mit auf den 27.2.2025 datierter Unterschrift]; datierend vom 9.5.2023: pag. 12 [2022] und eingereicht mit Schreiben vom 17.7.2025).

4.3 Zusammengefasst ist das absolvierte Seminar nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit der Rekurrentin nützlich und es ist davon auszugehen, dass sie die aus der dortigen Wissensvermittlung gewonnenen Erkenntnisse als (Klassen-)Lehrerin anwenden kann. Das "C. _____-Seminar" ist deshalb für die Rekurrentin in Bezug auf ihre Tätigkeit als Primarlehrerin als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung im steuerrechtlichen Sinn zu qualifizieren.

5. Der zulässige Abzug ist auf einen Gesamtbetrag von höchstens CHF 12'000.-- pro Steuerperiode begrenzt (Art. 38 Abs. 1 Bst. n StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG, jeweils in der fürs Steuerjahr 2021 sowie 2022 geltenden Fassung). Abziehbar sind dabei alle direkt oder indirekt mit dem Abzug zusammenhängenden, notwendigen Kosten, etwa für Fahrten zwischen dem Wohn- resp. dem Arbeitsort an den Ort der Weiterbildung. Nicht notwendige Kosten sind der privaten Lebenshaltung zuzuordnen und berechtigen nicht zum Abzug. Allenfalls muss eine anteilmässige Aufteilung der geltend gemachten Kosten vorgenommen werden (KS Nr. 42, Ziff. 4.3; mit einem eingeschränkteren Verständnis der abziehbaren Kosten Peter Locher, a.a.O., N. 102 zu Art. 33 DBG). Notwendige Voraussetzung für die Abziehbarkeit ist zudem, dass die steuerpflichtige Person selbst für ihre berufsorientierte Aus- und Weiterbildung aufgekommen ist (BBI 2011 2607, S. 2624; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 240 zu Art. 33 DBG).

5.1 Da das "C._____ -Seminar" als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung qualifiziert, sind die Kurskosten von CHF 950.-- pro Jahr grundsätzlich abziehbar. Die nachträglich ausgestellten und von der Seminarleiterin unterschriebenen Teilnahmebescheinigungen sind als Quittungen für die Zahlung zu werten. Die Rekurrenten bringen zudem glaubhaft vor, dass sie die strittigen Kosten selbst getragen haben (pag. 301 [2021]; pag. 68 [2022]; Schreiben der Rekurrentin vom 31.3.2026). Für eine Selbsttragung spricht ausserdem, dass im Jahr 2021 keine und im Jahr 2022 einzig CHF 100.-- (gemäss Schreiben der Rekurrentin vom 31.3.2026 betreffend eine kantonale Weiterbildung für Lehrpersonen) an Beiträgen an die Weiterbildung auf den Lohnausweisen der Rekurrentin bescheinigt worden sind (pag. 64 [2021]; pag. 9 [2022]; vgl. dazu KS Nr. 42, Ziff. 4.6). Vor diesem Hintergrund erscheint die Selbsttragung der Kosten ausnahmsweise auch ohne direkten Zahlungsnachweis genügend belegt. Folglich sind die Kurskosten von CHF 950.-- pro Jahr zum Abzug zuzulassen.

5.2 Wie bereits ausgeführt, sind neben den direkten Aus- und Weiterbildungskosten auch die indirekt mit der Aus- und Weiterbildung zusammenhängenden, notwendigen Kosten abziehbar, wie sie zum Beispiel für Fahrten zwischen Wohn- und Bildungsort anfallen können. Da nur die notwendigen Kosten abziehbar sind, sind bezüglich der indirekten Kosten dieselben Ansätze zu berücksichtigen, wie bei den Berufskosten (mit diesem Ergebnis etwa auch Urteil des Spezialverwaltungsgerichts Steuern des Kantons Aargau 3-RV.2024.61 vom 23.1.2025, E. 6.4.2).

5.3 Im Zusammenhang mit dem Seminarbesuch machen die Rekurrenten Fahrkosten von CHF 1'990.80 (= CHF 0.70 pro km x 2'844 km [= 6 x 474 km] hinsichtlich dem Jahr 2021; pag. 72 [2021]) bzw. CHF 2'322.60 (= CHF 0.70 pro km x 3'318 km [= 7 x 474 km] hinsichtlich dem Jahr 2022; pag. 15 [2022]) geltend. In ihrem Schreiben vom 31. März 2026 hat die Rekurrentin ausgeführt, dass sie sich wegen der Zeitersparnis für die Anreise mit dem Auto entschieden habe. Ein weiterer Grund für die Nutzung des Autos seien auch die oft weit entfernten und teilweise abgelegenen Übernachtungsorte vom Seminarort gewesen, welche sie aus Kostengründen gewählt habe.

5.3.1 Ob für diese Fahrten die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder die Autokosten zum Abzug zugelassen werden, ist analog der Prüfung der Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte zu beurteilen. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV; BSG 661.312.56) bzw. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1, abgekürzt: VBK) halten fest, dass als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden können. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benut-

zung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs abgezogen werden. Damit wird der subsidiäre Charakter des Abzugs der Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeugs ausgedrückt (BGer 9C_645/2022 vom 20.2.2023, E. 5.2; BGer 2C_745/2017 vom 21.9.2017, E. 2.4.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, wenn der Steuerpflichtige gebrechlich oder gesundheitlich angeschlagen ist, wenn die nächste Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels sehr weit von seinem Wohn- oder Arbeitsort entfernt ist, wenn der Beginn oder das Ende der Erwerbstätigkeit zu Zeiten erfolgt, die nicht mit dem Fahrplan des öffentlichen Verkehrsmittels vereinbar sind, oder wenn der Steuerpflichtige bei der Ausübung seines Berufes auf ein Fahrzeug angewiesen ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich auch dann als unzumutbar angesehen, wenn sie zu einer zusätzlichen Fahrzeit von mehr als einer Stunde führt (BGer 9C_645/2022 vom 20.2.2023, E. 5.2, mit vielen Hinweisen).

5.3.2 Eine summarische Überprüfung mit Google Maps (<<https://www.google.com/maps>>, abgerufen am 23.4.26) ergibt, dass die Fahrzeit von G._____ (dem Wohnort der Rekurrenten) nach I._____ (dem Durchführungsort des Seminars, vgl. E. 4.2.1) an einem Samstagmorgen zwischen 2 h 20 min bis 3 h beträgt. Mit dem öffentlichen Verkehr dauert die Anreise nach I._____ an einem Samstagmorgen gemäss SBB Online-Fahrplan rund 3 h (2 h 56 min Zugstrecke plus wenige Minuten Gehstrecke in G._____ und I._____; <<https://www.sbb.ch>>, abgerufen am 23.4.26). Insofern resultiert bei der Benützung des Autos keine Zeitersparnis von mehr als einer Stunde pro Tag (auch nicht bei Hin- und Rückfahrt an einem Tag), zumal bei dieser Strecke die Stauanfälligkeit notorisch ist. Die Fahrt zu abgelegenen und dafür günstigen Unterkünften stellt keinen hinreichenden Grund für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Autokosten dar. Zudem sind keine anderweitigen Gründe ersichtlich, weshalb die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar sein sollte. Insofern sind einzig die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar.

5.3.3 Ein Streckenbillett 2. Klasse G._____–I._____ kostet gemäss dem SBB Online-Fahrplan CHF 82.-- pro Weg ohne Halbtax (da die damaligen Preise nicht eruiert werden können, wird zu Gunsten der Rekurrenten auf die aktuellen Preise abgestellt). Für die zwei Tagesseminare und vier Wochenend-Blöcke (= 12 Fahrten) im Jahr 2021 würden damit CHF 984.-- (= CHF 82 x 12 Fahrten) an Fahrkosten resultieren. Bei diesem Betrag ist der Erwerb eines Halbtax-Abonnements angezeigt. Insofern sind CHF 41.-- pro Weg mit Halbtax (= CHF 41 x 12 = CHF 492.--) zuzüglich der Kosten für den Erwerb eines Halbtax-Abonnements (CHF 190.-- im ersten Jahr; <<https://www.sbb.ch>>, Rubriken "Menü > Billette & Angebote > Halbtax", abgerufen am 23.4.26) abziehbar, konkret ausmachend CHF 682.-- im Jahr 2021.

5.3.4 Im Jahr 2022 haben vier Tagesseminare und drei Wochenend-Blöcke (= 14 Fahrten) stattgefunden. Analog obiger Berechnung betragen die abziehbaren Fahrkosten für das Jahr 2022 CHF 744.-- (= CHF 41.-- x 14 Fahrten = CHF 574.-- plus CHF 170.-- für ein Halbtax-Abonnement mit Treuerabatt im Anschlussjahr).

5.4 Für die auswärtige Verpflegung macht die Rekurrentin Kosten von CHF 350.-- (= 14 x CHF 25.--; pag. 72 [2021]) bzw. CHF 325.-- (= 13 x CHF 25.--; pag. 15 [2022]) geltend. Mehrkosten für Verpflegung liegen vor, wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bzw. Ausbildungsstätte eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a BKV; Art. 6 Abs. 1 Bst. a VBK). Vorliegend ist diese grosse Entfernung aufgrund der Distanz zwischen G._____ und I._____ ohne Weiteres zu bejahen. Anzumerken ist zudem, dass aus den Teilnahmebescheinigungen explizit hervorgeht, dass die Kurskosten keine Verpflegung (und Unterkunft) beinhalten (pag. 71 [2021]; pag. 14 [2022]). Abziehbar sind sowohl für die kantonalen Steuern wie auch die direkte Bundessteuer einzig die vom Eidgenössischen Finanzdepartement verbindlichen festgelegten Pauschalansätze (Art. 6 Abs. 2 BKV; Art. 3 VBK). Für die Steuerjahre 2021 und 2022 hat der volle Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung CHF 15.-- pro Hauptmahlzeit bzw. Tag (respektive CHF 3'200.-- im Jahr; Art. 3 VBK in Verbindung mit Art. 6 VBK und Anhang zur VBK) betragen. Da diese Regelung nicht auf eine Übernachtungssituation zugeschnitten ist, rechtfertigt es sich, vorliegend ausnahmsweise auch für die Abendessen einen Pauschalabzug von CHF 15.-- zuzulassen. Für die Mittagessen an sämtlichen Tagen und zusätzlich für die Abendessen bei zweitägigen Wochenend-Blöcken ist im Jahr 2021 ein Verpflegungskostenabzug von CHF 210.-- (= 10 Mittagessen plus 4 Abendessen x CHF 15.--) zu gewähren. Im Jahr 2022 ist ein Verpflegungskostenabzug von CHF 195.-- (= 10 Mittagessen plus 3 Abendessen x CHF 15.--) zu gewähren.

5.5 Schliesslich macht die Rekurrentin für das Jahr 2021 Übernachtungskosten von CHF 220.-- (4 x CHF 55.--; pag. 72 [2021]) und für das Jahr 2022 solche von CHF 165.-- (3 x CHF 55.--) geltend (pag. 15 [2022]). Trotz vier geltend gemachten Übernachtungen im Jahr 2021 finden sich lediglich zwei Rechnungen und hinsichtlich der drei geltend gemachten Übernachtungen im Jahr 2022 eine Rechnung der Beherbergungsstätte F._____ in den Akten. Auf diesen Rechnungen werden Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) von je CHF 55.-- für jeweils eine Nacht ausgewiesen (pag. 36 und pag. 79 [2021]; pag. 13 [2022]). In ihrem Schreiben vom 31. März 2026 hat die Rekurrentin auf Rückfrage der Steuerrekurskommission nach weiteren Belegen ausgeführt, dass sie keine weiteren Belege mehr habe. Im gleichen Schreiben verweist die Rekurrentin auf ihre "oft weit entfernten und teilweise abgelegenen Übernachtungsorte vom Seminarort". Daraus ergibt sich, dass die Rekurrentin nicht nur in der Unterkunft

F._____, sondern auch noch in anderen Unterkünften übernachtet hat. Aus diesem Umstand ist auf unterschiedliche Übernachtungspreise zu schliessen. Da die Rekurrenten hinsichtlich des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten beweisbelastet sind (E. 3.5), können insofern nur die belegten Übernachtungskosten zum Abzug zugelassen werden. Dies sind CHF 110.-- für das Steuerjahr 2021 (pag. 36 und pag. 70 [2021]) und CHF 55.-- das Steuerjahr 2022 (pag. 13 [2022]).

5.6 Zusammenfassend haben die Rekurrenten für das Jahr 2021 Anspruch auf einen Abzug von Weiterbildungskosten von CHF 1'952.-- (CHF 950.-- [Kurskosten; E. 5.1] + CHF 682.-- [ÖV-Kosten; E. 5.3.3] + CHF 210.-- [Verpflegungskosten; E. 5.4] + CHF 110.-- [Übernachungskosten; E. 5.5]). Für das Jahr 2022 haben die Rekurrenten Anspruch auf einen Abzug von Weiterbildungskosten von CHF 1'944.-- (CHF 950.-- [Kurskosten; E. 5.1] + CHF 744.-- [ÖV-Kosten; E. 5.3.4] + CHF 195.-- [Verpflegungskosten; E. 5.4] + CHF 55.-- [Übernachungskosten; E. 5.5]).

5.7 Soweit die Rekurrenten im Übrigen auf die Gewährung des Abzugs in den Jahren vor 2021 verweisen (vgl. Bst. L), ist darauf hinzuweisen, dass der Abzug mindestens in der Veranlagung 2020 nicht gewährt worden ist (pag. 48–51 [2021]). Zudem erstreckt sich die Rechtskraft von Veranlagungen früherer Steuerperioden nach ständiger Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich nicht auf spätere Veranlagungen. Insofern können die Rekurrenten daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten (BGer 9C_126/2024 vom 9.2.2026, E. 4.2).

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten einen Anteil der gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend obsiegen die Rekurrenten insgesamt zu rund 50 %, indem für das Steuerjahr 2021 ein Aus- und Weiterbildungskostenabzug von CHF 1'952.-- gewährt wird, während sie CHF 3'511.-- beantragt haben. Für das Steuerjahr 2022 wird ein Aus- und Weiterbildungskostenabzug von CHF 1'944.-- gewährt, währenddem sie CHF 3'763.-- beantragt haben. Die Verfahrenskosten in Höhe von total CHF 1'000.-- werden den Rekurrenten im Umfang des Unterliegens bzw. in Höhe von CHF 500.-- zur Bezahlung auferlegt und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

7. Weil die Rekurrenten im vorliegenden Verfahren nicht vertreten sind und weil keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Die Verfahren betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2021 (Verfahren Nrn. 100 2025 245 und 200 2025 182) sowie betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2022 (Verfahren Nrn. 100 2025 247 und 200 2025 184) werden vereinigt.
2. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2021 wird dahingehend teilweise gutgeheissen, als Aus- und Weiterbildungskosten im Umfang von CHF 1'952.-- zum Abzug zugelassen werden. Darüberhinausgehend wird der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2021 abgewiesen. Die Sache wird zur Neuberechnung der Einkommenssteuer an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
3. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2021 wird dahingehend teilweise gutgeheissen, als Aus- und Weiterbildungskosten im Umfang von CHF 1'952.-- zum Abzug zugelassen werden. Darüberhinausgehend wird die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer 2021 abgewiesen. Die Sache wird zur Neuberechnung der Einkommenssteuer an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
4. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2022 wird dahingehend teilweise gutgeheissen, als Aus- und Weiterbildungskosten im Umfang von CHF 1'944.-- zum Abzug zugelassen werden. Darüberhinausgehend wird der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2022 abgewiesen. Die Sache wird zur Neuberechnung der Einkommenssteuer an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
5. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2022 wird dahingehend teilweise gutgeheissen, als Aus- und Weiterbildungskosten im Umfang von CHF 1'944.-- zum Abzug zugelassen werden. Darüberhinausgehend wird die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuer 2022 abgewiesen. Die Sache wird zur Neuberechnung der Einkommenssteuer an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
6. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'000.--, werden den Rekurrenten anteilmässig im Betrag von CHF 500.-- zur Bezahlung auferlegt.
7. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

8. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

9. Zu eröffnen an:
- A. _____ und B. _____
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Eidgenössische Steuerverwaltung
 - Einwohnergemeinde G. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die RichterIn

Die GerichtsschreiberIn

Cuccarède

Zbinden